

Satzung

der Gemeinde Engelskirchen über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von

Schnellenbach

Auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Ziffer 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bekannt gemachten Neufassung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in der beigefügten Karte (Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 1.000) durch Strichelung umrandeten Flächen werden in die Ortslage von Schnellenbach einbezogen, wobei die Innenkante der Umrandung die einbezogenen Flächen festlegt. Die Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Auf der einbezogenen Fläche ist nur ein Einzelhaus mit einem Vollgeschoss im Sinne des § 2 Abs. 5 und 6 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauONW) zulässig. Das Wohngebäude darf nicht mehr als 2 Wohnungen enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 3

Der Abstand der Gebäude einschließlich Garagen oder Carports muss vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche mindestens 3,00 m betragen. Die maximal zulässige Tiefe der Bebauung wird auf 25,00 m festgesetzt, gemessen von der Grenze der Parzelle in der Gemarkung Ränderoth, Flur 70, Flurstück Nr. 61.

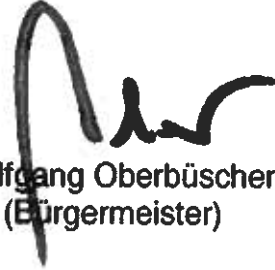
§ 4

An der nördlich neu festgelegten Grundstücksgrenze ist als Abpflanzung zur freien Landschaft hin eine Hecke anzupflanzen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Engelskirchen, den 08.07.2004



Wolfgang Oberbüscher
(Bürgermeister)

Gemeinde Engelskirchen:

**Einbeziehung von Außenbereichsflächen
in die Ortslagenabgrenzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Ziff. 3 BauGB
für Engelskirchen-Schnellenbach**

 **Bestehende Satzungsgrenze**

 **Abgrenzung des Bereiches
der Einbeziehung**

M = 1 : 1.000

 **©: Oberbergischer Kreis
Kataster- und Vermessungsamt**

